



EINLADUNG ZUR

**EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
vom Mittwoch, 15. Oktober 2025, um 19.00 Uhr
in der Mehrzweckhalle der Primarschule Oberdorf**

Traktanden:

- 1) Genehmigung Protokoll Einwohnergemeindeversammlung vom 24.06.2025
- 2) Änderung Gemeindeordnung (selbständiger Antrag § 68 Gemeindegesetz)
- 3) Stellenplan Schulsozialdienst – Erhöhung Stellenprozente
- 4) Landverkauf Parzelle 1400 Talweg (alter Kindergarten)
- 5) Gebührenerhöhung Abwasserbeseitigung
- 6) Verschiedenes
 - Schlussabrechnung Kredit Anpassung Wasserleitungsnetz im Zusammenhang mit der WB-Sanierung
 - Information zum Thema Schulraum

DER GEMEINDERAT

Das Mitteilungsblatt mit den detaillierten Erläuterungen kann auf der Gemeindeverwaltung einzeln oder als Abo bezogen werden. Ausserdem kann es auf unserer Homepage heruntergeladen werden: <https://www.oberdorf.bl.ch/politik/gemeindeversammlung>

Sie erreichen uns unter: Tel. 061 965 90 90 oder info@oberdorf.bl.ch

Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die an der Einwohnergemeindeversammlung eine eigene Präsentation zu einem Geschäft vorstellen möchten, haben ihren eigenen Laptop mit HDMI-Anschluss mitzubringen.

1. Genehmigung Protokoll Einwohnergemeindeversammlung vom 24.06.2025

Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom Montag, 24.06.2025 um 19.00 Uhr in der Mehrzweckhalle der Primarschule Oberdorf

Auszug aus dem Detailprotokoll:

1. Genehmigung Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 26.05.2025

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 26.05.2025 wird mit grossem Mehr bei 3 Enthaltungen genehmigt und der Verfasserin verdankt.

2. Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Oberdorf für das Jahr 2024

Die Versammlung nimmt den Bericht der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission Oberdorf für das Jahr 2024 zur Kenntnis.

3. Genehmigung Jahresrechnung 2024 der Einwohnergemeinde

Die Versammlung genehmigt die Jahresrechnung 2024 der Einwohnergemeinde mit grossem Mehr bei 5 Enthaltungen.

4. Landverkauf Parzellen 115, 1186 (Eimatt) und 1400 (Talweg)

Dem Antrag aus der Versammlung, dass die Parzellen 115 und 1186 (Eimatt) weder verkauft noch im Baurecht abgegeben werden sollen, und der Gemeinderat in einem Mitwirkungsverfahren das weitere Vorgehen bezüglich der beiden Parzellen erarbeiten soll, wird mit grossem Mehr mit 1 Gegenstimme und 4 Enthaltungen zugestimmt.

Antrag 3 – Verkauf Parzelle 1400 (Talweg)

Die Versammlung beschliesst mit 26 : 29 Stimmen, dass die Parzelle 1400 (Talweg) nicht verkauft wird.

Aufgrund der beiden Beschlüsse werden die Anträge 1, 2 und 4 des Gemeinderates nicht behandelt.

5. Gründung Zweckverband Versorgungsregion Waldenburgertal plus und Genehmigung der Statuten

Antrag 1

Die Versammlung genehmigt die Statuten des Zweckverbands Versorgungsregion Waldenburgertal plus, *unter Vorbehalt* der Genehmigung dieser Statuten durch sämtliche bisherigen Vertragsgemeinden des Vertrags vom 1. Januar 2021 sowie *unter Vorbehalt* der Auflösung des Vertrags der Versorgungsregion Waldenburgertal plus vom 1. Januar 2021 per 31. Dezember 2025 durch sämtliche bisherigen Vertragsgemeinden mit grossem Mehr bei 2 Enthaltungen.

Antrag 2

Die Versammlung genehmigt den Vertrag der Versorgungsregion Waldenburgertal plus vom 1. Januar 2021 per 31. Dezember 2025 ausserordentlich aufzulösen, *unter Vorbehalt* der Auflösung dieses Vertrags durch sämtliche bisherigen Vertragsgemeinden sowie *unter Vorbehalt* der Genehmigung der Statuten des Zweckverbands Versorgungsregion Waldenburgertal plus durch sämtliche bisherigen Vertragsgemeinden mit grossem Mehr bei 2 Enthaltungen.

6. Kredit über CHF 81'000.00 exkl. MwSt. für die Ablösung Leitsystem Wasserversorgung

Die Versammlung stimmt dem Kredit über CHF 81'000.00 exkl. MwSt. für die Ablösung des Leitsystems der Wasserversorgung mit grossem Mehr bei 5 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen zu.

7. Nachtragskredit über CHF 115'805.00 inkl. MwSt. und Kreditabrechnung Sanierung Mühlehalde

Die Versammlung stimmt dem Nachtragskredit über CHF 115'805.00 inkl. MwSt. und der Kreditabrechnung für die Sanierung Mühlehalde mit grossem Mehr bei 3 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen zu.

8. Verschiedenes: Schlussabrechnung Kredit Sanierung Milcherweg und Vogelackerweg

Die Versammlung nimmt die Schlussabrechnung der Kredite Sanierung Milcherweg und Vogelackerweg zur Kenntnis.

Verschiedenes: selbständiger Antrag

Information, dass ein selbständiger Antrag gemäss Gemeindegesetz § 68 schriftlich auf der Verwaltung eingereicht wurde. Es wird beantragt, dass die Gemeindeordnung gemäss Gemeindegesetz § 67a ergänzt wird. Dieser sieht vor, dass an einer Einwohnergemeindeversammlung 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen können, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.

Der Gemeinderat hat nun die Möglichkeit innert 6 Monaten eine Vorlage über den Antrag zu erarbeiten oder vorerst auf eine Vorlage zu verzichten und der Einwohnergemeindeversammlung den Antrag zur Erheblicherklärung zu unterbreiten.

2. Änderung Gemeindeordnung (selbständiger Antrag § 68 Gemeindegesetz)

Selbständiger Antrag § 68 Gemeindegesetz

Am 02.06.2025 wurde beim Gemeinderat ein selbständiger Antrag nach § 68 des Gemeindegesetzes eingereicht.

Es wurde beantragt, dass die Gemeindeordnung mit der Möglichkeit gemäss § 67a des Gemeindegesetzes ergänzt wird. Diese sieht vor, dass 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten an der Einwohnergemeindeversammlung beantragen können, dass die Schlussabstimmung an der Urne stattfindet.

Rechtliches

Einen selbständigen Antrag hat der Gemeinderat der Einwohnergemeindeversammlung innerhalb eines halben Jahres vorzulegen. Das Gemeindegesetz (Art. 68 Abs. 4) lässt dem Gemeinderat zwei Möglichkeiten:

- 1) Der Versammlung direkt eine Vorlage zum Antrag vorlegen.
- 2) Antrag der Versammlung als erheblich oder als nicht erheblich zu beantragen.

Sicht des Gemeinderates

Der Gemeinderat erachtet den selbständigen Antrag, dass 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Einwohnergemeindeversammlung verlangen können, dass die Schlussabstimmung über eine Vorlage an der Urne erfolgt, als Stärkung der direkten Demokratie. Der Gemeinderat geht davon aus, dass dieses Instrument von den Stimmberechtigten nicht inflationär und somit nicht bei jedem möglichen Geschäft, sondern nur bei Anträgen mit grosser Tragweite, angewendet wird.

Ergänzung Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung soll wie folgt ergänzt werden:

§ 4 Schlussabstimmung an der Urne

¹ An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.

² Der Antrag auf Schlussabstimmung kann nur bei Vorlagen gestellt werden, welche dem fakultativen Referendum gemäss § 49 des Gemeindegesetzes unterstehen.

Der aktuelle § 4 und alle folgenden §§ ändern ihre Nummerierung.

Die Änderung der Gemeindeordnung unterliegt dem obligatorischen Referendum. Bei Annahme der Vorlage muss die Änderung der Gemeindeordnung an der Urne bestätigt werden. Der dafür vorgesehene Termin wäre der 08.03.2026. Bei Zustimmung wird die geänderte Gemeindeordnung per 01.07.2026 in Kraft treten.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, der Ergänzung der Gemeindeordnung wie folgt zuzustimmen:

§ 4 Schlussabstimmung an der Urne

¹ An der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten auf Antrag beschliessen, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.

² Der Antrag auf Schlussabstimmung kann nur bei Vorlagen gestellt werden, welche dem fakultativen Referendum gemäss § 49 des Gemeindegesetzes unterstehen.

3. Stellenplan Schulsozialdienst – Erhöhung Stellenprozente

Erste Erfahrungen

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 26.02.2024 hat die Einwohnergemeindeversammlung die vom Gemeinderat beantragte Stelle der Schulsozialarbeit mit grossem Mehr bewilligt. Im November 2024 konnte die 30%-Stelle besetzt werden.

Die Schulsozialarbeiterin ist der Leiterin des Sozialdienstes unterstellt. So kann sie die Belange aller Beteiligten der Schule (Schülerinnen und Schüler, Eltern und Erziehungsberechtigte, Schulleitung und Lehrpersonen) neutral und unabhängig behandeln. Die Schulsozialarbeiterin untersteht der Schweigepflicht. In den ersten Monaten nach Stellenantritt ging es in erster Linie um den Beziehungs- und Vertrauensaufbau und um die Lösung der dringendsten Konflikte.

Der Vertrauensaufbau ist bereits sehr gut gelungen. Vor allem die Schülerinnen und Schüler nehmen die Möglichkeit wahr und wenden sich bei Problemen, Mobbing oder anderen Vorkommnissen vertrauensvoll an die Schulsozialarbeiterin.

Nach nun fast einem Jahr zeigt sich, dass das Pensum von 30% zu tief angesetzt war. Es gelang der Schulsozialarbeiterin z.B. nicht, neben all den «Brandherden» auch einen seriösen Aufbau der Schulsozialarbeit zu leisten bzw. die Fälle mit der nötigen Betreuungszeit zu begleiten.

Wieso ist man mit so tiefen Stellenprozentsen gestartet?

Dem Gemeinderat sowie allen involvierten Stellen war klar, dass die damals beantragten Stellenprozente vermutlich zu tief sein werden. Auch aus der damaligen Einwohnerversammlung kamen solche Wortmeldungen. Aufgrund der angespannten finanziellen Lage der Gemeinde erachtete der Gemeinderat es als sinnvoll, sich dem effektiven Bedarf anzunähern, als von Beginn weg eine Stelle mit einem hohen Pensum zu schaffen.

Eruierung des Bedarfs

Zusammen mit der Leiterin Sozialdienst, der zuständigen Schulleiterin und dem zuständigen Gemeinderat wurde der Bedarf einer Schulsozialarbeit für die Grösse und unter Berücksichtigung des Sozialgefüges unserer Schule ermittelt. Dabei wurden Empfehlungen vom Verband Avenir-Social und vom Kanton zur Rate gezogen. Diese liegen zwischen bei einem Stellenpensum von ca. 40% und 80% für eine Schule unserer Grösse und Zusammensetzung. Das Pensum soll deshalb um 20% auf 50% erhöht werden. Trotz dieser Pensenerhöhung ist es keine Luxuslösung. Es besteht Konsens bei allen Beteiligten, dass mit dieser Lösung das Optimum zwischen Bedarf und Kosten erzielt wird.

Wichtigkeit der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit kann nicht alle gesellschaftlichen Probleme, Unsicherheiten, Ängste und Mobbingprobleme unserer Kinder bzw. aller Beteiligten der Schule lösen. Sie kann aber mithelfen, grosse Probleme gar nicht entstehen zu lassen. Trotz allem stehen die Schulleitung, alle Lehrpersonen und die Erziehungsberechtigten weiterhin in der Pflicht. Nur durch eine gute Zusammenarbeit und Mithilfe aller Beteiligten ist die Schulsozialarbeit in der Lage, eine echte Unterstützung zu sein. Dies wurde der Schule auch beim vom Kanton bzw. der FHNW durchgeführten Audit mitgeteilt.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnerversammlung, der Erhöhung der Stellenprozentage für die Schulsozialarbeit von heute 30% auf neu 50% zuzustimmen.

4. Landverkauf Parzelle 1400 Talweg (alter Kindergarten)

Geänderte Ausgangslage

An der Juni-Versammlung beantragte der Gemeinderat den Verkauf der Parzellen 1400 (Talweg), 115 und 1186 (Eimattstrasse). Nach längerer Diskussion entschied man sich sowohl gegen eine Abgabe im Baurecht als auch gegen einen Verkauf. Aus der Versammlung kam auch der Auftrag, durch eine Arbeitsgruppe eine mögliche Nutzung des Areals an der Eimattstrasse zu eruieren. Der Gemeinderat akzeptiert selbstverständlich diesen Entscheid, möchte aber dennoch nochmals auf den ablehnenden Beschluss betreffend Verkauf der Parzelle 1400 am Talweg (alter Kindergarten) zurückkommen, da sich die Ausgangslage in den letzten zwei Monaten geändert hat.

Verkauf Parzelle 1347 von Johnson & Johnson (frühere Synthes)

Kurz nach der letzten Einwohnerversammlung im Juni wurde der Gemeinderat durch die Firma Johnson & Johnson darüber informiert, dass Johnson & Johnson beabsichtigt, die Parzelle 1347 mit 2'467m² verkauft. Die dafür nötige Verkaufsausschreibung ist bereits Ende August gestartet. Die betreffende Parzelle befindet sich direkt unterhalb (unterbrochen durch den Mittlerer Weg) der gemeindeeigenen Parzelle 1400.



Es ist davon auszugehen, dass ein Investor in naher Zukunft eine Überbauung realisieren wird. Damit die Gemeinde später keiner verpassten Chance nachtrauen muss, hat sich der Gemeinderat entschieden, der Einwohnerversammlung den Verkauf der Parzelle 1400 nochmals vorzulegen.

Mögliches Potenzial

Es ist durchaus möglich, dass die neuen Besitzer der Parzelle 1347 einen Quartierplan anstreben. Unter diesen neuen Voraussetzungen kann der Verkauf der Gemeindeparzelle 1400 zu einer grossen Chance für das Quartier werden. Je nachdem wäre sogar ein arealumfassender

Quartierplan bis zum Milcherweg denkbar, zumal die sich dort befindenden Gebäude aus den 60er und 70er Jahren sehr in die Jahre gekommen sind.

Ob die Käuferschaft der gemeindeeigenen Parzelle 1400 identisch mit der Käuferschaft der Parzelle der Firma Johnson & Johnson sein wird, ist nicht garantiert und darf auch keinen Einfluss auf einen möglichen Verkauf im Bieterverfahren haben. Dennoch möchte der Gemeinderat der Einwohnergemeindeversammlung einen Entscheid unter dieser neuen Voraussetzung nicht vor-enthalten und stellt deshalb den Verkauf dieser Parzelle nochmals zur Diskussion., da durch den zeitnahen Verkauf der Parzelle 1400 eine gute Arealentwicklung ermöglicht wird.

ANTRÄGE

Antrag 1

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnerversammlung, die Parzelle 1400 (1'543 m²) beim Talweg (alter Kindergarten) im Bieterverfahren zu verkaufen. Startgebot soll ab CHF 500.- pro m² liegen. Gebühren sollen hälftig (50% Verkäufer, 50% Käufer) aufgeteilt werden.

Antrag 2

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnerversammlung, dass die Kosten von CHF 11'500.- für die vergebene Schadstoffanalyse des bestehenden Kindergartens mit den resultierenden Einnahmen aus dem Verkauf der Parzelle 1400 verrechnet werden können und die Ausgaben nicht der Erfolgsrechnung belastet werden.

5. Gebührenerhöhung Abwasserbeseitigung

Allgemeines¹:

Spezialfinanzierungen (SF) sind zweckgebundene Finanzierungen spezifischer Aufgaben, die nicht durch Steuern, sondern ausschliesslich durch **Gebühren** finanziert werden (§ 21 Abs. 1 GRV², SGS 180.10). Sie entsprechen rechnungsmässigen Einheiten (Funktionen; z.B. 7101 Spezialfinanzierung Wasserversorgung), denen bestimmte Einnahmequellen zugeordnet sind, mit denen die erbrachten Leistungen finanziert werden. **Zwischen der erbrachten Aufgabe und den bezahlten Entgelten besteht ein direkter Zusammenhang (Verursacherfinanzierung).**

Als gesetzlich vorgeschriebene Spezialfinanzierungen (§ 21 Abs. 2 GRV) sind folgende Aufgaben zu führen, sofern die Einwohnergemeinden diese Aufgaben selbst wahrnehmen:

- Die Wasserversorgung (Funktion 7101)
- Die Abwasserbeseitigung (Funktion 7201)
- Die Abfallbeseitigung (Funktion 7301)

Spezialfinanzierungen in der Erfolgsrechnung:

Betrachtet man das Verbuchungsverfahren der Spezialfinanzierungen, so handelt es sich um eine Erfolgsrechnung (derjenigen der SF) innerhalb der Erfolgsrechnung (derjenigen des Steuerhaushalts), wobei grundsätzlich alle Aufwendungen und Erträge betreffend der SF dieser belastet resp. gutgeschrieben werden.

Sofern der auf die Spezialfinanzierung entfallende Sachaufwand (z.B. Porto und Couverts) und der Verwaltungsaufwand nicht direkt in der Spezialfinanzierung verbucht werden, sind dafür interne Verrechnungen vorzunehmen (§ 18 Abs. 1 GRV). Die Verwaltungskosten können nach effektivem Aufwand oder pauschal verrechnet werden. Für die **Kapitalkosten** sind in jedem Fall interne Verrechnungen in Form von kalkulatorischen Zinsen vorzunehmen. Die **Abschreibungen** werden direkt in der entsprechenden Spezialfinanzierung verbucht. Leistungsbezüge der eigenen Gemeinde (z.B. Gemeindeverwaltung, Schule) müssen ebenfalls über die Spezialfinanzierung abgerechnet werden.

Spezialfinanzierungen in der Bilanz:

Die Konten der Kontengruppe 2900X „Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen“ können sowohl ein positives wie auch ein negatives Vorzeichen aufweisen. Ein positives Vorzeichen bedeutet hierbei eine Verpflichtung des Steuerhaushalts gegenüber der SF, ein negatives Vorzeichen einen Vorschuss/Forderung des Steuerhaushalts gegenüber einer SF.

Die **Verpflichtungen entsprechen somit den als Eigenkapital betrachteten kumulierten Ertragsüberschüssen von Spezialfinanzierungen**. Ein **Vorschuss/Forderung wiederum entspricht einem Bilanzfehlbetrag einer Spezialfinanzierung**. Dieser Bilanzfehlbetrag ist unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Folgejahres längstens innert vier Jahren zu jährlich mindestens 25% durch Ertragsüberschüsse abzutragen (§ 17 und § 21 Abs. 4 GRV).

Rechtliche Grundlage³:

Die Kosten für Abwasserbeseitigung und Gewässerschutz, welche bei den Gemeinden anfallen, werden gemäss § 13 des Gewässerschutzgesetzes (SGS 782) auf die Abwasserlieferanten übertragen.

¹ Quelle: Finanzhandbuch für Baselbieter Einwohnergemeinden, Kap. 10 Spezialfinanzierungen

² Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung)

³ Quelle: Finanzhandbuch für Baselbieter Einwohnergemeinden, Kap. 10 Spezialfinanzierungen

Unter die Abwasserbeseitigung fallen **Aufwendungen** für:

- Planung, Bau, Sanierung, Betrieb und Unterhalt von eigenen Abwasserentsorgungsanlagen (Kanalisationen, Schmutzwasserleitungen, Sauberwasserleitungen, Versickerungsanlagen, Abwasserpumpwerke, etc.)
- Beteiligungen an gemeinsam betriebenen Anlagen
- Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und dem Gewässerschutz
- Verzinsung der Nettoschuld der Abwasserentsorgung
- Erstellung, Umsetzung, Erfolgskontrolle und Nachführung des Generellen Entwässerungsplans (GEP)
- Abwasserreglement
- Leitungskataster
- Vom Kläranlagenbetreiber überbundene Kosten (Abwasserrechnung ARA, § 12 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz)
- Weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Schutz der Gewässer

Unter die Abwasserbeseitigung fallen **Einnahmen** aus:

- Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträgen (gemäss § 13 Abs. 4 des Gewässerschutzgesetzes)
- Abwassergebühren, inkl. allfälliger Meteorwasser- und Grundgebühren (auch der gemeindeeigene Bezug)
- Zinsertrag des Nettoguthabens der Abwasserbeseitigung
- Abgeltungen des Bundes für die Erstellung des GEP
- Meteorwassergebühr des Kantons für die Kantonsstrassen
- Meteorwassergebühr für die Gemeindestrassen (interne Verrechnung)
- Rückerstattungen des Kläranlagenbetreibers
- Sonderlastenabgeltung Nicht-Siedlungsfläche (interne Verrechnung aus dem Finanzausgleich) im Umfang von maximal der Fremdwassergebühr der ARA-Rechnung.

Ausgangslage:

Die SF Abwasserbeseitigung der Gemeinde hat in den vergangenen Rechnungsjahren jährlich mit Defiziten von 200'000 Franken abgeschlossen, welche durch das Eigenkapital der SF gedeckt waren.

Der Kanton verrechnet den Gemeinden jährlich die Nettokosten der kantonalen Abwasserreinigungsanlagen weiter. Die Verrechnung der Kosten zu Lasten der Gemeinden erfolgt nach der in die Kanalisation abgeleiteten Wassermenge. Sie setzt sich aus dem verbrauchten Trink- und Brauchwasser, das von den versiegelten Flächen in die Kanalisation eingeleitete Regenwasser und das stetig fliessende Fremdwasser zusammen. Gemeinden mit wenig Fremdwasser, mehr Versickerung und mehr Trennsystem zahlen anteilmässig weniger an die Netto-Jahreskosten.

Gegenüber dem Vorjahr sind die Gesamtkosten um durchschnittlich 11 Prozent oder auf rund 3.5 Millionen Franken angestiegen. Grund dafür ist die allgemeine Teuerung. Vor allem die enorm hohen Strompreise für Grossverbraucher, dazu gehören auch Kläranlagen, haben zu höheren Betriebskosten geführt. Ein weiterer Grund sind die gestiegenen Abschreibungen und Zinsaufwände.

In der Konsequenz bedeutet das für die SF Abwasserbeseitigung der Gemeinde noch höhere Defizite, welche nur noch bis zum Jahr 2027 durch das Eigenkapital der SF gedeckt sind (s. Spezialfinanzierung OHNE Gebührenerhöhung).

Spezialfinanzierung OHNE Gebührenerhöhung:

Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung							
Beträge in '000							
ERFOLGSRECHNUNG	Rechnung	Rechnung	BUDGET	PROGNOSEJAHRE			
Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
Aufwand	409	445	451	474	478	480	485
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0
31 Sachaufwand	34	28	49	39	39	40	40
33 Abschreibungen	4	5	6	9	11	14	16
35 Einlage in Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand (Entsch. an Gemeinwesen)	325	365	350	380	381	382	383
39 Interne Verrechnung	46	47	46	46	46	46	46
Ertrag	206	215	222	217	216	216	217
42 Entgelt	206	209	213	214	215	216	217
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0	0	0
46 Transferertrag (Entsch. von Gemeinwesen)	0	0	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	0	6	9	3	1	0	0
Gewinn (+) / Defizit (-)	-203	-230	-229	-257	-262	-264	-267
Eigenkapital Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung per 31.12.	1'007	777	548	291	29	-235	-502

Gebühren heute und Mengengerüst:

Gebühren heute exkl. MwSt.	Mengengerüst (Basis 2024)	Einnahmen heute exkl. MwSt.
Abwassergebühr: CHF 0.50/m3	Wasserverbrauch 2024: 130'365 m3	CHF 65'183
Grundgebühr: - Pro Wohnung: CHF 40/Jahr	Wohnungen: 1'238	CHF 49'520
Regenwasser: - Trennsystem CHF 0.10/m2 - Mischsystem CHF 0.75/m2	Fläche: 126'073 m2 Fläche: 106'125 m2	CHF 12'607 CHF 79'594
		CHF 206'904

Erwägungen:

Infolge der höheren Abwasserrechnung des Kantons und den damit verbundenen steigenden Defiziten der SF Abwasserbeseitigung ist eine **Gebührenerhöhung** unumgänglich, um einen Bilanzfehlbetrag (Überschuldung) zu vermeiden.

Es ist die Aufgabe des Gemeinderates, frühzeitig Massnahmen (Gebührenerhöhung, Ausgabenreduktion, Verzicht auf Investitionen) zu ergreifen, damit die SF eigenwirtschaftlich respektive ausgeglichen betrieben wird.

Grund des höheren Aufwands:

- **Abschreibungen:** Höherer Abschreibungsaufwand infolge von Investitionen in das Leitungsnetz.
- **Transferaufwand:** Höhere Entschädigung an den Kanton.

Antrag Gebührenerhöhung:

Antrag Gemeinderat Gebühren exkl. MwSt.	Mengengerüst (Basis 2024)	Einnahmen neu exkl. MwSt.
Abwassergebühr: CHF 2.60/m3	Wasserverbrauch 2024: 130'365 m3	CHF 338'949
Grundgebühr: - Pro Wohnung: CHF 50/Jahr	Wohnungen: 1'238	CHF 61'900
Regenwasser: - Trennsystem CHF 0.00/m2 - Mischsystem CHF 0.25/m2	Fläche: 126'073 m2 Fläche: 106'125 m2	CHF 0 CHF 26'531
		CHF 427'380

Preisüberwacher:

Laut Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20) muss dasjenige Organ, welches für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung zuständig ist, vorgängig den Preisüberwacher anhören.

Am 07.03.2025 hat der Gemeinderat dem Preisüberwacher die Unterlagen betreffend die Anpassung der Abwassergebühren zur Überprüfung eingereicht.

Anfang Juli 2025 ist die Stellungnahme des Preisüberwachers eingegangen (s. Stellungnahme Preisüberwacher > Einladung zur Gemeindeversammlung vom Mittwoch, 15. Oktober 2025). **Der Preisüberwacher sieht den Bedarf einer mittelfristigen Gebührenerhöhung als gegeben.**

Er stellt folgende Anträge:

- *für die Regenwassergebühr einen einheitlichen Satz pro Quadratmeter entwässerte Fläche anzuwenden, unabhängig davon, ob das Regenwasser in ein Trennsystem oder ein Mischsystem eingeleitet wird;*
- *eine Etappierung der Erhöhung zu prüfen.*

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 4. August 2025 die Anträge des Preisüberwachers behandelt. Der Gemeinderat lehnt diese mit folgender **Begründung** ab.

- Mit einem einheitlichen Satz pro m2 entwässerte Fläche würden diejenigen Hauseigentümer mit einer Gebühr belastet, welche auf ihre Kosten in das Trennsystem investiert haben.
- Die Gebührenerhöhung muss sofort erfolgen.

Vergleich mit Gemeinden des Bezirks Waldenburg (inkl. MwSt.):

Abwassergebühren der Gemeinden 2024 ¹			
Kanton Basel-Landschaft			
Bezirk, Gemeinde	Abwasser Jährliche Grundgebühr	Schmutzwasser ²	Meteorwasser
Bez. Waldenburg	...	2.47	...
Arboldswil	-	2.95	-
Benwil	64.86 ²	2.38	-
Bretzwil	-	2.60	-
Diegten	100.00 ²	1.71	-
Eptingen	-	2.59	-
Hölstein	86.48 ²	1.30	-
Lampenberg	54.05 ²	3.03	-
Langenbruck	-	4.86	-
Lauwil	-	2.30	-
Liederswil	-	2.50	-
Niederdorf	-	2.81	-
Oberdorf aktuell	43.24²	0.54	0.81³
Oberdorf mit Erhöhung	54.05	2.81	0.27
Reigoldswil	-	3.35	-
Titterten	-	1.78	-
Waldenburg	81.08 ²	2.38	-

¹ Abwasser inkl. 8.1% MwSt., falls Steuerpflicht besteht.
² in Franken pro Haushalt (in einzelnen Gemeinden pro Liegenschaft).
³ in Franken pro bezogenes Frischwasser
⁴ in Franken m2 versiegelte Fläche, wenn Regenwasser im Mischsystem abgeleitet wird. Wir Regenwasser getrennt abgeleitet, ist die Gebühr in einzelnen Gemeinden zum Teil wesentlich tiefer.

Quelle: Statistik der Steuerflüsse, Gebühren und Ersatzabgaben, Amt für Daten und Statistik BL

(Quelle: Wasser- und Abwassergebühren der Gemeinden, Amt für Daten und Statistik Kt. BL) abgerufen am 08.02.25)

Mit der Abwassergebührenerhöhung auf CHF 2.81/m3 inkl. MwSt. liegt die Gemeinde über dem Durchschnitt des Bezirks Waldenburg (CHF 2.47/m3 inkl. MwSt.).

Spezialfinanzierung MIT Gebührenerhöhung:

Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung					
Beträge in '000					
ERFOLGSRECHNUNG	BUDGET	PROGNOSEJAHRE			
Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung)	2025	2026	2027	2028	2029
Aufwand	451	474	478	480	485
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0
31 Sachaufwand	49	39	39	40	40
33 Abschreibungen	6	9	11	14	16
35 Einlage in Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0
36 Transferaufwand (Entsch. an Gemeinwesen)	350	380	381	382	383
39 Interne Verrechnung	46	46	46	46	46
Ertrag	222	431	431	432	434
42 Entgelt	213	428	430	432	434
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0
45 Entnahme aus Spezialfinanzierung	0	0	0	0	0
46 Transferertrag (Entsch. von Gemeinwesen)	0	0	0	0	0
49 Interne Verrechnung	9	3	1	0	0
Gewinn (+) / Defizit (-)	-229	-43	-46	-48	-50
Eigenkapital Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung					
Eigenkapital per 01.01.	777	548	505	458	411
Einlage(+)/Entnahme(-) in/aus Eigenkapital	-	-	-	-	-
Eigenkapital Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung per 31.12.	548	505	458	411	361

Ergebnis der Gebührenerhöhung:

- **Entgelt:** Gebühreneinnahmen steigen auf mind. CHF428'000.
- **Defizit:** Das Defizit sinkt mit der Gebührenerhöhung. Steigt wegen der jährlich höheren Entschädigung an den Kanton und den höheren Abschreibungen über die Jahre leicht an.
- **Eigenkapital der SF:** Das Eigenkapital vermindert sich weiter, aber nicht so schnell. Zielgrösse des Gemeinderates beträgt ca. CHF 150'000.

Bewusst gleicht der Gemeinderat das Defizit mit den Gebühren nicht vollständig aus. Einerseits dürfen vor dem Hintergrund des Kostendeckungsprinzips keine Gebühren auf Vorrat erhoben werden. Andererseits sind sowohl die Auswirkungen auf die Gebühreneinnahmen aus dem Verbrauch als auch die Einnahmen aus den Anschlussgebühren infolge der sich in Planung befindenden Wohneinheiten schwer abschätzbar.

Auswirkung der Gebührenerhöhung auf einen Normhaushalt:

	Einheit	Menge Annahme	Gebühr aktuell		Gebühr NEU			Erhöhung/Senkung	
			Ansatz in CHF*	Betrag in CHF*	Ansatz* in CHF	Erhöhung/ Senkung in CHF*	Betrag in CHF*	in CHF*	in Prozent
Abwasser	m3	200	0.50	100.00	2.60	2.10	520.00	420.00	420%
Regenwasser bei Trennsystem	m2	150	0.10	15.00	-	-0.10	-	-15.00	-100%
Regenwasser bei Mischsystem	m2	150	0.75	112.50	0.25	-0.50	37.50	-75.00	-67%
Grundgebühr			40.00	40.00	50.00	10.00	50.00	10.00	25%
Total									
bei Trennsystem				155.00			570.00	415.00	268%
bei Mischsystem				252.50			607.50	355.00	141%
* exkl. MwSt.									

Für einen Normhaushalt mit einem Wasserverbrauch von 200 m3/Jahr steigt die jährliche Belastung um CHF 420 auf CHF 520.

Bei Liegenschaften mit Trennsystem fällt die Abwassergebührenerhöhung, obwohl die Regenwassergebühr von CHF 0.10/m2 wegfällt, stärker ins Gewicht.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt, den Anhang 1 zum Abwasserreglement – Tarifordnung ab 01.01.2026 wie folgt zu ändern.

Jährlich Gebühren	CHF exkl. MwSt.
Grundgebühr für verschmutztes Wasser/Wohnung	50.00
Grundgebühr pro Wasserzähler ohne Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung	-
Gebühr für verschmutztes Abwasser	2.60
Gebühr für Regenwasser: pro m2 angeschlossene Fläche	
➤ bei Trennsystem auf der angeschlossenen Fläche	0.00
➤ bei Mischsystem auf der angeschlossenen Fläche	0.25

6. Verschiedenes

1. Schlussabrechnung Kredit über CHF 195'000.00 inkl. MwSt. Anpassung Wasserleitungsnetz im Zusammenhang mit der WB-Sanierung

Die Gemeindeversammlung hat für die Anpassung des Wasserleitungsnetzes im Zusammenhang mit der WB-Sanierung am 29.06.2021 einen Kredit über CHF 195'000.00 inkl. MwSt. beschlossen.

Die oben erwähnten Arbeiten wurden mit einem Betrag von CHF 197'869.07 inkl. MwSt. abgeschlossen. Daraus resultiert eine Kosten**überschreitung** von CHF 2'869.07 inkl. MwSt.

Die GRPK hat an den Sitzungen vom 06.03.2025 und 10.04.2025 die Schlussabrechnung geprüft und für in Ordnung befunden.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, die Schlussabrechnung über CHF 197'869.07 inkl. MwSt. für die Anpassung des Wasserleitungsnetzes im Zusammenhang mit der WB-Sanierung zur Kenntnis zu nehmen.

2. Information zum Thema Schulraum